

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 79

**Die Beleidigung
in sozialen Netzwerken**

**Rechtsgutsqualität der Folgen,
deren Zurechnung und die Bedeutung für
die Ausgestaltung als Qualifikation**

Von

Lea Jäger



Duncker & Humblot · Berlin

LEA JÄGER

Die Beleidigung in sozialen Netzwerken

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von
Dirk Heckmann

Band 79

Die Beleidigung in sozialen Netzwerken

Rechtsgutsqualität der Folgen,
deren Zurechnung und die Bedeutung für
die Ausgestaltung als Qualifikation

Von

Lea Jäger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-19528-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59528-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 6. November 2024 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten in der vorliegenden leicht überarbeiteten Fassung bis Anfang März 2025 aktualisiert werden.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Roland Hefendehl für die hervorragende Betreuung meiner Promotion. Meine Arbeit unterstützte er von der Themenfindung bis zur Veröffentlichung mit stets offenen Türen und durch seine wertvollen und konstruktiven Hinweise. Mit Veröffentlichung dieser Arbeit endet zugleich auch meine Zeit als Mitarbeiterin an seinem Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, die ich, auch dank ihm, immer in sehr schöner Erinnerung behalten werde.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Perron für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die hilfreichen Anregungen. Herrn Prof. Dr. Dirk Heckmann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Internetrecht und Digitale Gesellschaft“.

Mein herzlicher Dank gilt weiter all meinen Freundinnen und Freunden, die mich in dieser Phase auf verschiedenste Weise begleitet und unterstützt haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei Dr. Yannik Thomas, der auch inhaltlich immer ein offenes Ohr für mich hatte.

Danken möchte ich zudem der Konrad-Adenauer-Stiftung, welche mich während meiner Promotion mit einem Stipendium gefördert und damit so manche Entfaltung erst ermöglicht hat.

Ich danke weiter meinen Eltern, die mich während meiner gesamten juristischen Ausbildung bedingungslos und liebevoll unterstützt haben und immer an mich geglaubt haben. Von Herzen danke ich schließlich Fabian Lux für seine Zuversicht, seine Fürsorge und seine Kraft, die er mir während meiner Promotionszeit geschenkt hat.

Freiburg, den 5. März 2025

Lea Jäger

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	19
A. Hinführung zum Thema	19
B. Gang der Untersuchung	20
§ 2 Soziale Netzwerke	22
A. Begriffsbestimmung: Soziale Medien, Messenger Dienste und soziale Netzwerke	22
B. Funktionen und Funktionieren sozialer Netzwerke	23
C. Einfluss sozialer Netzwerke auf Gesellschaft und Politik	25
I. Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
1. Zusammenhalt	25
2. Kehrseite	26
a) Gruppierungen und Mobilmachung	27
b) Fake News	28
II. Politik in sozialen Netzwerken	29
1. Nutzer:innen als Teil der Wahlkommunikation	29
2. Parteien und Politiker:innen in sozialen Netzwerken	30
D. Rechtliche Einordnung sozialer Netzwerke	34
I. Zivilrecht	34
1. Vertragliche Ausgestaltung	34
2. Rechtliche Auseinandersetzungen	36
II. Strafrecht	37
III. Öffentliches Recht	37
1. Grundrechtsberechtigung sozialer Netzwerke	37
a) Einordnung als inländische juristische Person	38
b) Wesensmäßige Anwendbarkeit	38
aa) Rechtsträgereigenschaft	38
bb) Einschlägige Grundrechte	39
(1) Meinungsfreiheit	40
(2) Medienfreiheit	41
(3) Wirtschaftsgrundrechte	43

2. Reichweite der mittelbaren Drittwirkung	43
a) Grundrechtliche Ausgangslage	43
b) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	44
c) Reichweite der mittelbaren Drittwirkung durch Würdigung der Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts	45
aa) Stärkere Beachtung der Grundrechte der Nutzer:innen	45
bb) Einer unmittelbaren Grundrechtswirkung gleichkommenden Verschiebung?	46
E. Zwischenergebnis	50
§ 3 Hass im Netz – Notwendige Vorüberlegungen	51
A. Begriffsbestimmung „Hass im Netz“	51
B. Erscheinungsformen und begünstigende Faktoren für Hass im Netz	53
I. Erscheinungsformen von Hass im Netz	53
II. Begünstigende Faktoren für Hass im Netz	54
C. Die Strafbarkeit von Hass im Netz	55
I. Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB	56
II. Weitere Delikte gegen die Person	58
III. Delikte gegen die Allgemeinheit	58
D. Gesetzgeberische Reaktionen	59
I. Änderungen im StGB	59
1. Strafschärfungen und Ergänzungen der Beleidigungsdelikte	59
2. Sonstige Änderungen	62
II. Einführung von Compliance-Regelungen	63
1. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf Bundesebene	64
a) Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken	64
b) Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	65
c) Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	65
2. Fortführung auf EU-Ebene	66
III. Verstärkte Rechtsdurchsetzung	67
E. Auswirkungen grundrechtlicher Spannungen auf die Rechtsprechung	68
I. Bisheriges Stimmungsbild des Bundesverfassungsgerichts: Entscheidungstendenz zugunsten der Meinungsfreiheit	69

II.	Daraus resultierende justizielle Praxis	69
III.	Neue Entwicklungen des Bundesverfassungsgerichts	70
F.	Empirische Erkenntnisse	73
I.	Amtliche Statistiken	73
II.	Zahlen der sozialen Netzwerke	76
III.	Umfrageergebnisse	78
IV.	Auswertung	79
G.	Festlegung des Untersuchungsgegenstandes: Öffentlich zugängliche Beleidigungen in sozialen Netzwerken	80
§ 4	Folgen von öffentlich zugänglichen Beleidigungen in sozialen Netzwerken	82
A.	Angriff auf die Ehre des/der Adressierten	82
I.	Begriff der Ehre	83
1.	Zusammenlaufende Entwicklung von Rechtsprechung und herrschender Literatur	83
2.	Vorwiegend normative Betrachtung	84
a)	Konkretisierung des Geltungswertes	84
aa)	Personalere Geltungswert	85
bb)	Zusätzliche Berücksichtigung des sozialen Geltungswertes	85
cc)	Abschließende Erkenntnisse	87
b)	Konkretisierung des Achtungsanspruches	88
3.	Konkretisierung eines Ehrangriffs	88
II.	Auswirkungen des öffentlichen Zugänglichmachens einer Beleidigung in sozialen Netzwerken	91
1.	Besonderheiten des öffentlichen Zugänglichmachens einer Beleidigung in sozialen Netzwerken	91
2.	Kenntnisnahme weiterer Nutzer:innen	93
3.	Interaktion und Vervielfältigungen durch weitere Nutzer:innen	94
4.	Zwischenergebnis	97
B.	Nachfolgende Angriffe auf die Ehre Dritter	97
I.	„Broken-Windows“-Theorie	97
II.	„Broken-Web“-Theorie	99
1.	Empirische Überprüfung der Ausgangslage	99
2.	Verhaltensabläufe im „Broken-Web“	100

C. Einschränkung der Meinungsfreiheit Dritter	101
I. „Silencing effect“	101
II. Empirischer Nachweis	102
D. Veränderung des öffentlichen Diskurses	103
E. Gefahr für die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen	104
I. Empirische Ausgangslage	104
II. Gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Beleidigung einzelner Politiker:innen	106
F. Folgen für real stattfindende Gewalt?	107
I. Kein nachweisbares Entstehen einer realen Bedrohungslage	107
II. Jedenfalls: Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl	108
G. Folgen für die psychische Gesundheit	109
H. Angriff auf die Menschenwürde	110
I. Zusammenfassung	111
§ 5 Einordnung der betroffenen Interessen als Rechtsgüter	112
A. Der Begriff des Rechtsguts	112
I. Die Funktion des Rechtsguts	113
1. Nach einem systemimmanenten Rechtsgutsbegriff	113
2. Nach einem systemkritischen Rechtsgutsbegriff	114
a) Systemkritische Eigenschaft	114
b) Positive Verankerung eines systemkritischen Rechtsgutsbegriffs	115
aa) Keine vorpositive Herleitung	115
bb) Verfassungsimmanente Geltung	116
c) Folge eines Verstoßes gegen den systemkritischen Rechtsgutsbegriff	117
d) Zulässige Unterscheidung gegenüber anderen Rechtsgebieten	119
e) Absage durch das Bundesverfassungsgericht?	121
aa) Position des Bundesverfassungsgerichts	121
bb) Würdigung: Unterschied von Legitimität und Verfassungskonformität	122
II. Materialisierung des Rechtsgutsbegriffs	123
1. Direkte Kriterien aus der Verfassung	125
2. Ableitbare Kriterien der Verfassung	126
a) Kategorisierung von Rechtsgütern anhand der personalen Ausgestaltung der Verfassung	126
aa) Individualrechtsgüter	127
bb) Kollektivrechtsgüter	127

(1) Kategorisierung nach den Rechtsgutsträger:innen	128
(a) Kategorisierung nach Hefendehl	128
(b) Würdigung	129
(2) Formale Kriterien	130
(3) Ausschluss bei gleichzeitigem Individualrechtsgüterschutz?	132
b) Neutralitätsgebot	135
3. Weiteres Kriterium: Unterscheidung zum Handlungsobjekt	137
III. Integration des Rechtsguts in den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	138
1. Erläuterung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	138
2. Konkrete Anknüpfungspunkte des Rechtsgutsbegriffs	139
B. Konkrete Einordnung der betroffenen Interessen	141
I. Ehre des/der Adressierten	141
II. Ehre Dritter	141
III. Meinungsfreiheit Dritter	142
IV. Öffentlicher Diskurs	143
V. Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen	145
VI. Sicherheitsgefühl	148
1. Kognitive Komponente	148
2. Affektive Komponente	149
3. Konative Komponente	150
4. Affektive und konative Komponente als Rechtsgutsbestandteil?	151
VII. Psychische Gesundheit	152
VIII. Menschenwürde: Anerkennung als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft	155
IX. Zwischenfazit	156
§ 6 Fragen der Deliktsstruktur	157
A. Relevanz der Deliktsstruktur	157
B. Überblick der Tatbestandstypen	159
I. Anknüpfung an das Handlungsobjekt: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte	159
II. Anknüpfung an das Rechtsgut: Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	160
C. Nähere Erörterung der Deliktsstrukturtrias	160
I. Verletzungsdelikte	161
II. Konkrete Gefährdungsdelikte	162
III. Abstrakte Gefährdungsdelikte	164

1. Grundsätzliches zu abstrakten Gefährdungsdelikten	164
2. Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip	165
3. Kategorisierung abstrakter Gefährnungsdelikte	166
a) Abschließendes gefährliches Verhalten	167
b) Hinzukommen von weiterem Verhalten	168
aa) Kumuliertes Verhalten	169
(1) Entwicklung des Kumulationsdeliktes	169
(2) Ausräumung der Kritik	170
(a) Beschränkung auf realistische Effekte	170
(b) Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip – Haftung für eigen-	
Verhalten	171
(c) Relevanz einer Handlung für das Rechtsgut?	172
(d) Vereinbarkeit mit dem Bagatellprinzip	173
(3) Grund für den Schutz kollektiver Rechtsgüter durch Kumula-	
tionsdelikte	175
(4) Deliktsart	176
bb) Anschließendes Verhalten	177
(1) Ohne subjektiven Bezug	177
(2) Mit subjektivem Bezug (Vorbereitungsdelikte)	178
(3) Kumulations-Vorbereitungsdelikte	178
IV. Besonderheit: Kollektivrechtsgüter des Staates zum Schutz staatlicher Insti-	
tutionen	179
V. Zwischenfazit: Bedeutung des Rechtsguts für die Deliktsstruktur	179
D. Deliktsstruktur des § 185 StGB als Grunddelikt	180
E. Suche nach Deliktsstrukturen für die betroffenen Rechtsgüter von einer in sozia-	
len Netzwerken öffentlich zugänglich gemachten Beleidigung	183
I. Deliktsstruktur für den Schutz der Ehre des/der Betroffenen	184
1. Konkrete Gefahr der intensiveren Ehrverletzung	185
2. Konkrete Gefahr weiterer Ehrverletzungen	186
3. Zwischenfazit: Schutz des Rechtsguts der Ehre durch eine Ausgestaltung	
als konkretes Gefährnungsdelikt	190
II. Deliktsstruktur für den Schutz der Meinungsfreiheit Dritter	190
1. Ausgestaltung als Verletzungsdelikt?	191
a) Bejahung der Kausalität und objektiven Zurechnung (Tatbestands-	
ebene)	191
b) Keine Legitimation der Kriminalisierung	194
2. Ausgestaltung als Kumulationsdelikt	195
a) Ungefährlichkeit der einzelnen Erfolge	196

b) Prognostizierte Kumulation	196
c) Keine Notwendigkeit der strafbegründenden Wirkung des Kumulationsgedankens	197
d) Notwendigkeit eines materiellen Äquivalents zur realen Verletzungskausalität	198
e) Das Hinzukommen weiterer Faktoren	200
aa) Vergleich mit Ausgangsbeispiel der Gewässerverunreinigung von Kühlen	201
bb) Kriminalisierung weiterer Kumulationsbeiträge?	203
f) Minimales Eigengewicht des einzelnen Beitrages	204
g) Legitimation der Kriminalisierung	205
aa) Legitime Ausgestaltung als Kumulationsdelikt	205
bb) Legitimer Schutz über § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB	206
III. Deliktsstruktur für den Schutz der Ehre Dritter?	207
1. Ausgestaltung der Verletzung als tatbestandlicher Erfolg?	208
a) Kausalität, aber fehlende objektive Zurechnung (Tatbestandsebene)	208
b) Keine Legitimation der Kriminalisierung	209
2. Ausgestaltung als Kumulationsdelikt?	209
a) Vorliegen der Voraussetzungen	209
b) Keine Legitimation der Kriminalisierung als Kumulations-Vorbereitungsdelikt	210
3. Keine taugliche Deliktsart	211
IV. Deliktsstruktur für den Schutz der Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen	211
1. Eingrenzung des für das Rechtsgut in Betracht kommenden Verhaltens	211
2. Keine mit § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB vereinbare Deliktsstruktur	212
3. Schutz über § 188 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB	213
a) Schutzgut des § 188 StGB	213
b) Deliktsstruktur	214
V. Deliktsstruktur für den Schutz der psychischen Gesundheit?	216
VI. Deliktsstruktur für den Schutz des Rechts auf Anerkennung als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft als Teil der Menschenwürde?	217
F. Zwischenfazit	217
§ 7 Gesetzliche Ausgestaltung des § 185 StGB de lege ferenda	219
A. Beibehaltung der Kriminalisierung des Grundtatbestands	219
I. Keine unverhältnismäßige Ausdehnung des Strafrahmens	220
II. Rechtliche Praxis	221

III.	Relevanz der Intensität der Rechtsgutsverletzung	222
IV.	Zwischenergebnis: Beibehaltung der Kriminalisierung	223
B.	Ausgestaltung strafschärfender Tatbestandsmerkmale	223
I.	Qualifikationen des § 185 Hs. 2 StGB de lege lata	224
1.	Erläuterung der Qualifikationen des § 185 Hs. 2 StGB	224
a)	Weitere Konstellationen von „öffentlich“ (Alt. 1)	225
b)	„In einer Versammlung“ (Alt. 2)	225
c)	„Durch Verbreiten eines Inhalts“ (Alt. 3)	226
d)	„Mittels einer Tätlichkeit“ (Alt. 4)	227
2.	Maßstäbe zur Ermittlung der Unrechtshöhe	227
a)	Handlungsunrecht	228
aa)	Äußere Komponente	229
bb)	Personale Komponente	229
b)	Erfolgsunrecht	230
3.	Analyse des Unrechts der Qualifikationstatbestände des § 185 Hs. 2 StGB	231
a)	Handlungsunrecht	231
b)	Erfolgsunrecht	233
c)	Gesamtwürdigung	235
II.	Umgestaltung der bisherigen Qualifikationstatbestände des § 185 Hs. 2 StGB	237
III.	Würdigung öffentlich zugänglicher Beleidigungen in sozialen Netzwerken und Verankerung der konkreten Gefahr als Tatbestandsmerkmal	238
IV.	Ausgestaltung des Schutzes weiterer Rechtsgüter	240
1.	Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen	241
2.	Weitere Ehrverletzung an Dritten?	242
3.	Psychische Gesundheit	243
4.	Menschenwürde: Recht auf Anerkennung als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft	249
C.	Weitere Fragen der Deliktausgestaltung	253
I.	Tatbestandskombinationen	253
II.	Schutz von Personengemeinschaften	254
D.	Abschließender Gesetzesvorschlag	257
E.	Fazit	257

§ 8 Schlussbetrachtung	259
A. Die Berücksichtigung von als Rechtsgut qualifizierten Interessen durch Beleidigungen in sozialen Netzwerken	259
I. Folgen öffentlich zugänglicher Beleidigungen in sozialen Netzwerken	259
II. Als Rechtsgut qualifizierte Interessen	260
III. Einbettung in eine Deliktsstruktur	261
IV. Gesetzesvorschlag	263
B. Zusammenfassung und Ausblick	264
Literaturverzeichnis	265
Sachwortverzeichnis	302

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des sozial-personalen Geltungswertes	87
Abbildung 2: Darstellung möglicher Kundgaben der Miss- oder Nichtachtung und deren Einordnung als Angriff auf die Ehre	89
Abbildung 3: Darstellung der Bedeutung eines Angriffs auf die Ehre für den Geltungswert	91
Abbildung 4: Systematisierung von Kollektivrechtsgütern	132
Abbildung 5: Verhältnis von Individual- zu zulässigen Kollektivrechtsgütern	135
Abbildung 6: Überblick der Deliktsstrukturtrias	180

§ 1 Einleitung

A. Hinführung zum Thema

Beleidigungen, Diffamierungen und Anfeindungen gab es schon immer, aber Beleidigungen, Diffamierungen und Anfeindungen, die im Alleinsein geäußert und zugleich von unzählig vielen gelesen werden können, sind ein neues Phänomen des digitalen Zeitalters. Die Möglichkeit dieser raschen Verbreitung bieten soziale Netzwerke, die Anfang 2024 von 81 % der Deutschen genutzt wurden.¹ Hierüber können Inhalte anonym und von überall hochgeladen und dann von bekannten und unbekanntem Dritten gelesen, geteilt, gelikt oder kommentiert werden. Die Verfasser:innen kennen die adressierte Person häufig nicht, müssen keine Stimme erheben, um gehört zu werden und ihrem potenziellen „Opfer“ nicht in die Augen schauen – sie brauchen allein einen Internetzugang. Die betroffene Person hingegen kann nur erschwert gegen Löschungen vorgehen, hat keinen räumlichen Rückzugsort und muss damit rechnen, dass Freund:innen, Familie und Arbeitskolleg:innen die Inhalte sehen, was nicht selten zu psychischen und physischen Problemen bei den Adressierten führt.

Dieses Phänomen fällt unter den Begriff „Hass im Netz“ und ist in allen drei Rechtsgebieten von Bedeutung. Die Behandlung von Äußerungen in sozialen Netzwerken steht im dauerhaften Spannungsfeld zwischen der Beachtung der Meinungsfreiheit der Verfasser:innen (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) und der zeitgleichen Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Adressierten (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Zivilrechtlich können sowohl Löschungsansprüche bezüglich bestehender Beiträge als auch Wiederherstellungsansprüche bezüglich gelöschter Beiträge gegenüber den Anbieter:innen sozialer Netzwerke geltend gemacht werden.

Maßgebend ist in dieser Arbeit vor allem aber die Behandlung im Strafrecht. Die ständige Debatte befasst sich hier besonders intensiv mit den *Folgen* strafrechtlich relevanter Äußerungen im Netz und thematisiert hierbei die intensive Betroffenheit der Adressierten, Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte und Effekte in der gesamten Gesellschaft. Ebendiese Folgen bildeten auch eine wesentliche Grundlage der Gesetzesbegründungen zweier Gesetzesinitiativen zum Vorgehen gegen Hass im

¹ Neue Daten: Statistiken zur Social-Media-Nutzung in Deutschland, 11.04.2024, abrufbar unter: <https://blog.hubspot.de/marketing/social-media-in-deutschland> (letzter Abruf: 04.03.2025).

Internet² und stellten wichtige Faktoren dar, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Abwägung anführte,³ als es in verschiedenen Verfahren über strafrechtlich geahndete Beleidigungen in sozialen Netzwerken zu urteilen hatte.

Inwieweit diese von Beleidigungen in sozialen Netzwerken betroffenen Interessen jedoch mit Hilfe des Strafrechts zu schützen sind und ob sie auch dem/der einzelnen Beleidigenden zugerechnet werden können, ist monographisch bislang nicht aufgearbeitet. Diese Arbeit hat es daher zum Ziel, die von Beleidigungen in sozialen Netzwerken betroffenen Interessen aus strafrechtsdogmatischer Sicht einzuordnen. Dabei wird es auf die Frage nach der Funktion des geschützten Rechtsguts und in diesem Rahmen auf die Rechtsgutsqualität derjenigen Positionen ankommen, die durch entsprechende Handlungen potenziell betroffen sind. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten passender Deliktsstrukturen durch § 185 StGB de lege lata für diese Rechtsgüter kritisch untersucht und ein Vorschlag für § 185 StGB de lege ferenda gemacht werden.

B. Gang der Untersuchung

Im Rahmen des folgenden Kapitels (§ 2) werden zunächst die Grundpfeiler zu den Funktionen, der rechtlichen Einordnung und der Nutzung sozialer Netzwerke in der Gesellschaft gelegt, bevor in § 3 das Phänomen „Hass im Netz“ begrifflich und empirisch aufgearbeitet wird und dessen Ursachen erörtert werden. In diesem Kapitel erfolgt zudem eine strafrechtliche Einordnung von Hass im Netz und eine Darstellung der gesetzgeberischen und richterlichen Reaktionen hierauf. Hier findet zudem die Präzisierung des Themas auf öffentlich zugängliche Beleidigungen in sozialen Netzwerken i. S. v. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB statt.

Nachdem durch diese Vorüberlegungen der Kontext der Arbeit aufgezeigt wurde, werden die in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung vorgebrachten Folgen von öffentlich zugänglichen Beleidigungen in sozialen Netzwerken aufgearbeitet (§ 4). Nach einer Erörterung der Rolle eines systemkritischen Rechtsgutsverständnisses gilt es dann, diese betroffenen Interessen auf ihre Rechtsgutsqualität hin zu

² Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) vom 05.04.2017, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 04.03.2025) (im Folgenden: RegE NetzDG); Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 19.12.2019, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Bekaempfung_Hatespeech.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf: 04.03.2025) (im Folgenden: RefE Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität).

³ BVerfG, Beschluss v. 19.05.2020, 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622; BVerfG, Beschluss v. 19.05.2020, 1 BvR 1094/19, NJW 2020, 2631; BVerfG, Beschluss v. 19.05.2020, 1 BvR 2459/19, NJW 2020, 2629; BVerfG, Beschluss v. 19.05.2020, 1 BvR 362/18, NJW 2020, 2636.

untersuchen (§ 5) und so die Frage zu beantworten, ob ihnen überhaupt strafrechtliche Relevanz zugeschrieben werden kann. Hierbei wird unter anderem besonderes Augenmerk auf die Anforderungen eines Kollektivrechtsguts gelegt.

Die weitere Untersuchung widmet sich der Frage, inwiefern die ausgemachten Rechtsgüter von dem Qualifikationsmerkmal „öffentlich“ des § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB erfasst werden können (§ 6). Dabei wird besonders das Einbeziehen des Anschlussverhaltens Dritter etwa in Form von Liken, Teilen oder Kommentieren berücksichtigt, aber unabhängige Beleidigungen durch Dritte werden eingeordnet.

Im Anschluss daran wird untersucht, wie § 185 StGB de lege ferenda auszugestalten ist und ein Gesetzesvorschlag gemacht (§ 7). Dafür wird zum einen das Unrecht der weiteren Qualifikationen des § 185 Hs. 2 StGB mit dem Unrecht von öffentlich zugänglichen Beleidigungen in sozialen Netzwerken verglichen, um die bisherige Ausgestaltung der Qualifikationen des § 185 Hs. 2 StGB kritisch zu hinterfragen. Zum anderen wird die Einführung weiterer strafschärfender Tatbestandsmerkmale zum Schutz derjenigen Rechtsgüter untersucht, die bislang nicht durch § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB geschützt werden. Im Zuge dieser Überlegungen wird auch die Entkriminalisierung des Grunddeliktes thematisiert. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Schlussbetrachtung (§ 8).